

Amtsblatt

Nr. 1/13 vom 13.02.2013



Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
2. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
3. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
4. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
5. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
6. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
7. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
8. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
9. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
10. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
11. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
12. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
13. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
14. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5

15. Bekanntmachung	
Gruppenauskünfte.....	6
16. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	8
17. Bekanntmachung	
Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2011	9
18. Bekanntmachung	
Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2011 -.....	10
19. Bekanntmachung	
Veröffentlichung der CC KuWeBe GmbH, Schwerte - Jahresabschluss 2011 -.....	12
20. Bekanntmachung	
Veröffentlichung der CC KuWeBe GmbH & Co. Grundbesitz KG, Schwerte - Jahresabschluss 2011 -	14
21. Bekanntmachung	
Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst.....	16

1. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 965 257**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

2. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 821 485**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

3. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 297 629**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

4. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 347 986**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

5. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 290 814**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

6. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 941 135**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

7. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 819 132**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

8. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 823 069**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

9. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 823 044**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

10. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 810 009**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

11. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 109 294**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

12. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **303 129 290**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

13. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 942 851**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

14. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 105 297**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

15. Bekanntmachung

Gruppenauskünfte

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Gemäß § 35 Absatz 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten**, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

II. Gruppenauskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden

Nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 2 MG NRW dürfen im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden**, Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen, das sind meldepflichtige Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (bei Wahrnehmung der Widerspruchsrechte in Zusammenhang mit Kommunalwahlen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres), haben gem. § 35 Absatz 6 MG NRW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den unter I. und II. genannten Fällen (§ 35 Absatz 1 und 2 MG NRW) zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte erklärt werden.

III. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 MG NRW besagen, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nur **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Die Auskunft darf nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige, 70-jährige und 75-jährige Ehejubiläum

IV. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Zum Zwecke der Veröffentlichung in **gedruckten Adressbüchern** darf Adressbuchverlagen gemäß § 35 Absatz 4 MG NRW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten in den unter III. und IV. genannten Fällen ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt haben**.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im MG NRW weitere nachfolgend aufgeführte Widerspruchsrechte bestehen:

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Absatz 2 MG NRW)
- Widerspruch gegen die Erteilung von **Melderegisterauskünften an Private über das Internet** (§ 34 Absatz 1 b MG NRW)

Selbstverständlich können die Betroffenen in den jeweiligen Fällen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

- Einwilligungen zur Datenübermittlung erteilen bzw. widerrufen.
- der Datenübermittlung widersprechen bzw. Widersprüche zurücknehmen.

Schwerte, 10.01.2013

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

16. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Oliver Kleff, letzte bekannte Anschrift, Heidestr. 87, 58239 Schwerte, liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzdienste und Beteiligungen, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 222, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 2009 vom 10.01.2013
- Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2009 vom 10.01.2013
- Gewerbesteuerzinsbescheid für das Jahr 2009 vom 10.01.2013

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S94/SGV NRW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 15.02.2013

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bereich Finanzdienste und Beteiligungen
Im Auftrage

gez.
Stahl

17. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2011

Aufgrund des § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2011 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden.

Hierfür wird um Terminabsprache unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 gebeten.

Schwerte, 07.01.2013

gez.
Böckelühr

18. Bekanntmachung

Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2011 -

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Absatz 3 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 05.11.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beträgt 30.324.533,04 €

- b) Der im Geschäftsjahr 2011 erwirtschaftete Verlust in Höhe von 446.503,68 € sowie der vorgetragene Verlust aus 2010 i. H. v. 126.928,62 € werden mit den Gewinnrücklagen verrechnet.
- c) Gem. § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 217, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 13.02.2013

gez.
Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

19. Bekanntmachung

Veröffentlichung der CC KuWeBe GmbH, Schwerte - Jahresabschluss 2011 -

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Nr. 1c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Die gemeinsame Gesellschafterversammlung der CC KuWeBe GmbH und der CC KuWeBe GmbH & Co. Grundbesitz KG hat am 03.12.2012 über den Jahresabschluss 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Der vom Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Westfalen-Revision Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 einschließlich des Lageberichtes wird festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beträgt 29.560,63 €

2. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2011 einen Jahresüberschuss von 1.528,07 € aus. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte als Geschäftsführer wird für das Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Westfalen-Revision GmbH hat am 12. November 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der CC KuWeBe GmbH, Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung vom Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte

Kötterbachstr. 2

58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 06.02.2013

gez.
Klaus Kilian
Geschäftsführer

20. Bekanntmachung

Veröffentlichung der CC KuWeBe GmbH & Co. Grundbesitz KG, Schwerte - Jahresabschluss 2011 –

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Nr. 1c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Die gemeinsame Gesellschafterversammlung der CC KuWeBe GmbH und der CC KuWeBe GmbH & Co. Grundbesitz KG hat am 03.12.2012 über den Jahresabschluss 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Der vom Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Westfalen-Revision Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 einschließlich des Lageberichtes wird festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beträgt 168.327,38 €

2. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2011 einen Jahresfehlbetrag von 4.426,37 € aus. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte als Geschäftsführer wird für das Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Westfalen-Revision GmbH hat am 12. November 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der CC KuWeBe GmbH & Co. Grundbesitz KG, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung vom Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar".

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte

Kötterbachstr. 2

58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 06.02.2013

gez.
Klaus Kilian
Geschäftsführer

21. Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst werden hiermit zu der am

Mittwoch, 20.03.2013, 19:00 Uhr,

in der Gaststätte „Peukmann“,

Villigster Straße 64, 58239 Schwerte,

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 29.10.2008
- 3) Kassen- und Geschäftsbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers
- 5) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 6) Wahlen:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Wahl des Vorsitzenden
 - c) Wahl seines Stellvertreters
 - d) Wahl zweier Beisitzer
 - e) Wahl von deren Stellvertretern
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer
- 7) Haushaltsplanbeschluss
- 8) Beschluss über die Auszahlung der angesammelten Jagdpachtgelder
- 9) Verschiedenes

Schwerte, 30.01.2013

gez. Papendieck
Vorsitzender



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

